

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Sipbachzell

am 06. 07. 2023,

Tagungsort: Feuerwehrhaus Sipbachzell

Anwesende

Mitglieder:

- | | |
|-----------------------------------|-----|
| 1. BGM Stefan Weiringer | ÖVP |
| 2. VizeBGM Christian Weingartmair | ÖVP |
| 3. GR Johann Mayr | ÖVP |
| 4. GR Doris Langeder | ÖVP |
| 5. GR Mag. Sonja Viereckl | ÖVP |
| 6. GR DI Markus Kammerhofer | ÖVP |
| 7. GR Florian Lehner BSc. | ÖVP |
| 8. GR Ing. Werner Platzl | ÖVP |
| 9. GR Mathilde Grillmair | ÖVP |

- | | |
|--------------------------------|-----|
| 10. GV Josef Kastner | FPÖ |
| 11. GR Hans Jürgen Heiss | FPÖ |
| 12. GV Ing. Johannes Söllinger | SPÖ |
| 13. GR Stefan Sams | SPÖ |
| 14. GR Andreas Humer | SPÖ |
| 15. GR Tanja Söllinger | SPÖ |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|-------------------------------|--|
| 16. EGR Christian Hartl, ÖVP | für GR Ing. Mag. Robert Kandler |
| 17. EGR Herbert Edinger, FPÖ | für GR Mag.iur. Marlene Kastner |
| 18. EGR Andreas Mayr, FPÖ | für GR Mag. Friedrich Schliessler, MBA |
| 19. EGR Gerald Leblhuber, ÖVP | für GR Bernhard Keferböck |

entschuldigt:

GR Mag. Friedrich Schliessler, MBA
GR Ing. Mag. Robert Kandler
GR Mag.iur. Marlene Kastner
GR Bernhard Keferböck

unentschuldigt:

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL FOI Alfred Mayer

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 Oö GemO 1990):

VB Christian Rumpl

Sonstige fachkundige Personen:

VB Verena Steinmayr
FI Norbert Ebenhofer

Der BGM Stefan Weiringer als Vorsitzender eröffnet um 20:03 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde (§ 45 Abs 1 Oö GemO 1990);
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs 3 Oö GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu nachweisbar am 28.06.2023 an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 28.06.2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen vom 27.04.2023 und 11.05.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Einwendungen des EGR Ing. Ernst Peneder bezüglich GR-4/2023 vom 11.05.2023 TOP 6 Antrag SPÖ Sipbachzell: Grundankauf des Siedlervers eins eines Teilstückes von 1.000 m² von dem Grundstück Nr 1870/1, EZ 242, KG 51231 Schnarrendorf.

Folgender Text des TOP 6, GR-4/2023 vom 11.05.2023 soll von:

BGM Stefan Weiringer übergibt **EGR Johannes Peneder** das Wort, dieser führt aus:

auf folgenden mit grau hinterlegtem Text korrigiert werden:

BGM Stefan Weiringer übergibt **EGR Ing. Ernst Peneder** das Wort, dieser führt aus:

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Information des Bürgermeisters
2. Berichte des Gemeindevorstands
3. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 01.06.2023
4. Voranschlag für das Finanzjahr 2023 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027
5. Bebauungsplan Nr. 9 „Marktzubau beim Lagerhaus Sipbachzell“ – Beschlussfassung
6. Gestattungsvertrag – Sondernutzung Zustimmungsvertrag zwischen der Gemeinde als Straßenverwaltung und der Firma Netz Oberösterreich GmbH als Nutzungsberechtigte für die Verlegung von Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz OÖ GmbH in Gemeindestraßen - Beschlussfassung
7. Änderungen im Straßenbauprogramm 2021-2023 - Beschlussfassung
8. Nachwahl in den Gemeindevorstand
9. Nachwahlen in einzelne Ausschüsse
 - a) Bauausschuss
 - b) Umweltausschuss
10. Nachwahlen eines Vertreters in Organe außerhalb der Gemeinde
 - a) Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes Sipbachzell
 - b) Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Wels-Land
11. Allfälliges

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

TOP 1: Informationen des Bürgermeisters

a. Straßenpolizeilicher Termin mit Vertretern von Land OÖ und BH Wels-Land, 29.06.2023:

- **BGM Stefan Weiringer** berichtet, dass in der Straße zwischen Volksschule und Kindergarten der Verkehr in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Um die Verkehrssituation zu entschärfen, soll eine sogenannte „Schulstraße“ verordnet werden, auf welcher zwischen 07:00 - 08:00 Uhr und 11:30 - 13:30 Uhr ein Fahrverbot für den öffentlichen Verkehr besteht. Die Umsetzung wurde seitens des Landessachverständigendienstes vom Land OÖ und der BH begrüßt und soll mit Schulanfang im September 2023 umgesetzt werden. Im Bereich des Parkplatzes vor dem Kindergarten soll das Fahrverbot von einer von der Gemeinde bestellten Person überwacht werden.
- **BGM Stefan Weiringer** führt aus, dass eine Sanierung der Mosthäuslstraße aufgrund der hohen Kosten und geringen Verkehrsfrequenz nicht sinnvoll wäre, stattdessen soll auf der Straße ein Fahrverbot mit Ausnahme für landwirtschaftliche Fahrzeuge verhängt werden. Dieses Fahrverbot soll auch für die Oberweidingerstraße gelten. Ebenso soll im Zuge der Sanierung der L1240 der Radweg R12 auf Dauer geändert werden. Von der Autobahnbrücke A1 kommend soll der Radweg von der Mosthäuslstraße in die Wimmstraße, weiter in die Holznerstraße, bis zur Kreuzung Am Pfarrberg, weiter in die L1240 Eggendorfer Landesstraße Richtung Sattledt und in die Wurmbergstraße auf seinen ursprünglichen Verlauf verlegt werden.
- **BGM Stefan Weiringer** berichtet, dass bei den Ortseinfahrten Maßnahmen getroffen werden sollen, um die Verkehrssituation, in Bezug auf die überhöhten Geschwindigkeiten, zu beruhigen. Unter anderem wurde um Versetzung der Ortstafel beim Feuerwehrhaus Sipbachzell in Richtung Eggendorf zur 70 km/h Beschränkung gebeten. Dies wurde jedoch von Landesseite verneint, da der Bereich zwischen der Tafel und dem Feuerwehrhaus keinen Ortscharakter aufweist. Es werden jedoch generelle Geschwindigkeitsmessungen an dieser Stelle veranlasst. Die Messungen sollen in weiterer Folge auch bei den anderen Ortseinfahrten vorgenommen werden.

b. Ferialpraktikantin

BGM Stefan Weiringer führt aus, dass von 10. Juli 2023 bis 04. August 2023 Frau Emily Wallner als Ferialpraktikantin im Gemeindedienst im Ausmaß von 40 Wochenstunden arbeiten wird. Der Arbeitsbereich wird zu jeweils 50% in Schulküche und Reinigung der Volksschule aufgeteilt.

c. Notstromaggregate für Kläranlage und Wasseraufbereitung

BGM Stefan Weiringer stellt fest, dass die Notstromaggregate für Kläranlage und Wasseraufbereitung geliefert wurden und nach Angebotseinholung für die Verkabelung in den jeweiligen Bereichen angeschlossen werden.

d. Ölgemälde Sipbachzell aus dem Jahre 1850-1870:

BGM Stefan Weiringer berichtet, dass er für die Gemeinde Sipbachzell ein Ölgemälde von Sipbachzell aus den Jahren um 1850-1870 um € 500 von Herrn Furlinger Peter angekauft hat.

TOP 2: Berichte des Gemeindevorstandes

BGM Stefan Weiringer führt aus:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sipbachzell hat in seiner Sitzung vom 25.05.2023, GV-4/2023, TOP 2, Änderungen und Ergänzungen zum Projekt **Amtsgebäudesanierung BA 4** einstimmig beschlossen und berichtet dem Gemeinderat aufgrund der Beschlussrechtsübertragungsverordnung wie folgt:

- a) An die Manigatterer GmbH & Co KG wurden zum Bauabschnitt IV, die Möbeltischlerarbeiten zur Auftragssumme von € 124.310,10 (exkl. USt.) vergeben.
- b) Die Lieferung der Serienmöbel wurden zum Bauabschnitt IV, an die Neudörfler Office Systems GmbH zur Auftragssumme von € 32.775,57 (exkl. USt.) vergeben.

BGM Stefan Weiringer führt weiter aus, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Sipbachzell in seiner Sitzung vom 29.06.2023, GV-5/2023, TOP 4, Änderungen und Ergänzungen zum Projekt **Amtsgebäudesanierung BA 4** einstimmig beschlossen hat und berichtet dem Gemeinderat aufgrund der Beschlussrechtsübertragungsverordnung wie folgt:

An die Palisa Bauelemente GmbH wurde die Lieferung und Einbau einer zusätzlichen Tür mit Motorschloss zum Liffeingang mit der Auftragssumme von € 5.648,53 (exkl. USt.) vergeben.

Ohne eine Wortmeldung wird über Antrag des **BGM Stefan Weiringer** folgender Beschluss gefasst:

Die Berichte und Beschlüsse des Gemeindevorstands vom 25.05.2023 und vom 29.06.2023 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

TOP 3: Prüfbericht des Prüfungsausschusses

BGM Stefan Weiringer übergibt **GR Hans-Jürgen Heiss** das Wort, dieser führt aus:

Der Prüfungsausschuss hat am 01.06.2023 eine angesagte Prüfung mit folgender Tagesordnung durchgeführt:

1. Kassa- und Gebarungsprüfung über die Gebarung der Gemeinde Sipbachzell
2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses
3. Allfälliges

Der verfasste Prüfbericht samt Antrag wird vom Obmann des Prüfungsausschusses vollinhaltlich vorgelesen (Beilage TOP 3.1 Prüfbericht).

Ohne eine Wortmeldung wird über Antrag des **BGM Stefan Weiringer** folgender Beschluss gefasst:

Der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 22.11.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

TOP 4: Voranschlag für das Finanzjahr 2023 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027

BGM Stefan Weiringer übergibt **FI Norbert Ebenhofer** das Wort, dieser führt aus:

a) Prüfbericht zur Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien zum Voranschlagsentwurf 2023 der Gemeinde Sipbachzell

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2023, sowie der Entwurf des MEFP 2024-2027 sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, der Entwicklung der letzten Jahre, unter Bedachtnahme auf die Ausführung im Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2023 der Oö. Landesregierung eingelangt am 08.11.2022, IKD-2022-517441/8-Lia, sowie den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU, erstellt worden.

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 musste aufgrund der Härteausgleichsrichtlinien der Gemeindefinanzierung Neu der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land und dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, zur Genehmigung und Mittelgenehmigung Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1, zur Prüfung vorgelegt werden.

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 ist in der Zeit vom 27.06.2023 bis 05.07.2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und ist auf der Homepage der Gemeinde www.sipbachzell.at abrufbar. Innerhalb der Auflagefrist wurden einige Änderungen der Aufsichtsbehörde eingebracht und in den heute vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Vom Amt der Oö. Landesregierung ist mit Datum 06.07.2023, IKD-2018-546688/20-Ho folgendes Schreiben mit beiliegendem Prüfungsbericht eingegangen.

Das Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung mit beiliegendem Prüfungsbericht wird von **FI Norbert Ebenhofer** vollinhaltlich vorgelesen (Beilage TOP 4.1 Schreiben Gemeindefinanzierung).

Wortmeldungen:

GR Stefan Sams fragt, ob bereits eine Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds stattgefunden hat, da wir uns bereits im 3. Quartal befinden und ein Teil der Auszahlung bereits im 2. Quartal stattfinden sollte.

FI Norbert Ebenhofer erläutert, dass das Schreiben der Landesregierung gerade erst angekommen ist, und somit noch keine Auszahlung stattgefunden hat, er jedoch mit einer Auszahlung in den nächsten Wochen rechnet.

GR Andreas Humer merkt an, dass der Stand für die Haushaltsrücklagen für die „I-Beiträge Wasser“ € 0,- beträgt und möchte darüber informiert werden, welche Konsequenzen es hätte, wenn dennoch Rücklagen benötigt würden.

BGM Stefan Weiringer erläutert, dass in diesem Fall Darlehen aufgenommen werden müssten.

GV Johannes Söllinger findet es ungewöhnlich, dass der Prüfbericht vor dem Voranschlag vorgelesen wird.

FI Norbert Ebenhofer erläutert, dass es 2020 auch so gemacht wurde und er sich danach gerichtet hat.

Ohne weitere Wortmeldung wird über Antrag des **BGM Stefan Weiringer** folgender Beschluss gefasst:

Der Prüfbericht zur Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien zum Voranschlagsentwurf 2023 der Gemeinde Sipbachzell wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

b) Dienstpostenplan ab 01.01.2022 - Beratung und Beschlussfassung.

Im neuen Dienstpostenplan wurde die Änderungen im Verwaltungsdienst sowie eine zusätzliche Kraft im Bauhof eingeplant. Weiters sind geringfügige Anpassungen des Dienstpostenplanes ab dem 01.08.2023 erforderlich, da es Anpassungen im Bereich des handwerklichen Dienstes sowie im Kindergarten gibt. Der neue Dienstpostenplan wurde im Zuge der Überprüfung des Voranschlages durch das Amt der Landesregierung mitüberprüft.

Die Änderungen stellen sich wie folgt dar:

Allgemeine Verwaltung						
Lfd. Nr.	PE gesamt	PE	Dienstposten: Bewertung nach Gehaltsschema		Art	Anmerkung
			NEU	ALT		
			1	1,00		
2	2,00	1,00	GD 16.3	CI-V	B	
3		1,00	GD 16.3		VB	
4	2,00	1,00	GD 18.5		VB	
5		0,63	GD 18.5		VB	
6		0,37	GD 18.5		VB	
7	1,00	1,00	GD 20.3		VB	
8	1,00	1,00	GD 21.7		VB	derzeit unbesetzt
	7,00	PE in der Allgemeinen Verwaltung				

Bedienstete des handwerklichen Dienstes						
Lfd. Nr.	PE gesamt	PE	Dienstposten: Bewertung nach Gehaltsschema		Art	Anmerkung
			NEU	ALT		
			1	1,00		
2	1,00	1,00	GD 18.1	II/p 2 lit b	VB	
3	1,00	1,00	GD 19.2		VB	neu
4	1,00	1,00	GD 19.1		VB	
5	0,71	0,71	GD 21.EB		VB	
6	3,69	0,59	GD 25.2		VB	
7		0,75	GD 25.1		VB	
8		0,28	GD 25.1		VB	
9		0,55	GD 25.1		VB	
10		0,74	GD 25.1		VB	
11		0,79	GD 25.1		VB	
	8,41	PE im handwerklichen Dienst				

Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten und Krabbelstube)						
Lfd. Nr.	PE gesamt	PE	Dienstposten: Bewertung nach Gehaltsschema		Art	Anmerkung
			NEU	ALT		
	PE					
1	7,65	1,00	KBP		KBP	
2		0,81	KBP		KBP	Karenzvertretung
3		0,91	KBP		KBP	
4		0,98	KBP		KBP	
5		0,95	KBP		KBP	
6		0,68	KBP		KBP	
7		0,87	KBP		KBP	
8		0,54	KBP		KBP	Sprachförderung
9		0,91	KBP		KBP	Karenzvertretung
10	1,55	0,78	GD 22.EB		VB	
11		0,78	GD 22.EB		VB	
12	3,35	0,58	GD 22.3		VB	
13		0,79	GD 22.3		VB	
14		0,76	GD 22.3		VB	
15		0,59	GD 22.3		VB	
16		0,63	GD 22.3		VB	
17	0,68	0,68	GD 22.3		VB	Stützkraft Integration
	13,23	PE in Kinderbetreuungseinrichtungen				

Wortmeldungen:

GV Josef Kastner führt aus, dass aufgrund der Mehrdienstleistungen im Verhältnis zu den Personalkosten ehestmöglich die freien Dienstposten im Bauhof und in der Verwaltung ausgeschrieben werden sollen.

BGM Stefan Weiringer erläutert, dass die Ausschreibung des Bauhofmitarbeiters stattfindet, sobald der Dienstpostenplan beschlossen wird. Für die Allgemeine Verwaltung wurde bereits eine Stelle ausgeschrieben.

Über Antrag von BGM Stefan Weiringer beschließt der Gemeinderat die Änderungen im Dienstpostenplan im Rahmen der Oö Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 sowie im Rahmen des Voranschlages 2023. Der Dienstpostenplan stellt sich somit ab 01.08.2023 wie folgt dar:

Allgemeine Verwaltung						
Lfd. Nr.	PE gesamt	PE	Dienstposten: Bewertung nach Gehaltsschema		Art	Anmerkung
			NEU	ALT		
1	1,00	1,00	GD 11.1		B	
2	2,00	1,00	GD 16.3	C I-V	B	
3		1,00	GD 16.3		VB	
4	2,00	1,00	GD 18.5		VB	
5		0,63	GD 18.5		VB	
6		0,37	GD 18.5		VB	
7	1,00	1,00	GD 20.3		VB	
8	1,00	1,00	GD 21.7		VB	derzeit unbesetzt
	7,00	PE in der Allgemeinen Verwaltung				

Bedienstete des handwerklichen Dienstes						
Lfd. Nr.	PE gesamt	PE	Dienstposten: Bewertung nach Gehaltsschema		Art	Anmerkung
			NEU	ALT		
1	1,00	1,00	GD 17.3		VB	
2	1,00	1,00	GD 18.1	II/p 2 lit b	VB	
3	1,00	1,00	GD 19.2		VB	neu
4						GD 19.1
5	0,71	0,71	GD 21.EB		VB	
6	3,69	0,59	GD 25.2		VB	
7		0,75	GD 25.1		VB	
8		0,28	GD 25.1		VB	
9		0,55	GD 25.1		VB	
10		0,74	GD 25.1		VB	
11		0,79	GD 25.1		VB	
	8,41	PE im handwerklichen Dienst				

Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten und Krabbelstube)						
Lfd. Nr.	PE gesamt	PE	Dienstposten:		Art	Anmerkung
			Bewertung nach Gehaltsschema			
	PE	NEU	ALT			
1	7,65	1,00	KBP		KBP	
2		0,81	KBP		KBP	Karenzvertretung
3		0,91	KBP		KBP	
4		0,98	KBP		KBP	
5		0,95	KBP		KBP	
6		0,68	KBP		KBP	
7		0,87	KBP		KBP	
8		0,54	KBP		KBP	Sprachförderung
9		0,91	KBP		KBP	Karenzvertretung
10	1,55	0,78	GD 22.EB		VB	
11		0,78	GD 22.EB		VB	
12	3,35	0,58	GD 22.3		VB	
13		0,79	GD 22.3		VB	
14		0,76	GD 22.3		VB	
15		0,59	GD 22.3		VB	
16		0,63	GD 22.3		VB	
17	0,68	0,68	GD 22.3		VB	Stützkraft Integration
	13,23	PE in Kinderbetreuungseinrichtungen				

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

c) Voranschlag für das Finanzjahr 2023 und Mittelfristiger Entwicklungs- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027

Wie bereits unter TOP 7 a) berichtet, wurde der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2023, sowie der Entwurf des MEFP 2024-2027 unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, der Entwicklung der letzten Jahre, unter Bedachtnahme auf die Ausführung im Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2023 der Oö. Landesregierung vom 15.11.2021, IKD-2021-389288/12-Pra, sowie den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU, erstellt.

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 ist in der Zeit vom 27.06.2023 bis 05.07.2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und ist auf der Homepage der Gemeinde www.sipbachzell.at abrufbar. Innerhalb der Auflagefrist wurden einige Änderungen der Aufsichtsbehörde eingebracht und in den heute vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Zum Haushaltsausgleich mussten Mittel aus dem Härteausgleichfonds – Verteilungsvorgang 1 in der Höhe von € 301.000,- in Anspruch genommen werden. Die Zielwerte gemäß Punkt 3 der Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ sind unbedingt einzuhalten, damit die Härteausgleichsmittel auch in voller Höhe ausbezahlt werden.

Der Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2023 wurde in der GV-Sitzung vom 29.06.2023 eingehend besprochen und wird von **FI Norbert Ebenhofer** vollinhaltlich vorgelesen (Beilage TOP 4.2 VA 2023 Vorbericht).

Wortmeldungen:

GV Johannes Söllinger führt aus, dass die Erweiterung des Kindergartens und die Errichtung der Spielplätze wieder verschoben wurden. Die Errichtung des Spielplatzes ab 2023 wurde von BGM Stefan Weiringer bereits 2022 versprochen, jedoch wieder auf 2024 verschoben. Trotz Gesprächen im Kulturausschuss wurde für die Spielplätze weder budgetiert noch geplant.

Weiters erläutert er, dass ein Voranschlag 2023 grundsätzlich im Dezember 2022 zu beschließen wäre, dies jedoch erst am 06.07.2023 stattfindet. Auch der Rechnungsabschluss für das Jahr 2022 wurde noch nicht vorgelegt.

Ebenso wurde im Dezember 2022 bei der Anpassung der Gebühren eine Erhöhung beschlossen, der weder SPÖ noch FPÖ zugestimmt haben und welche sich auf die Budgetierung auswirkt und auch eine allgemeine Teuerung in Sipbachzell nach sich gezogen hat. Die jetzt günstige Entwicklung des Strompreises hätte ein Herabsetzen der Gebühren nach sich ziehen sollen, dies ist nicht passiert.

Er beanstandet, dass die gesamten Kosten für die Wasseraufbereitungsanlage von den Rücklagen der Gemeinde übernommen werden mussten und seitens des Landes keine Hilfe gekommen ist.

Zusätzlich kritisiert er hinsichtlich des Kassenkredits die ausstehende Antwort des Landes bzgl. Abgangsdeckung und etwaiger Sonderfinanzierung. Aus diesen Gründen ist er mit dem Voranschlag für 2023 nicht einverstanden.

Zuletzt befürwortet er die Änderungen im Dienstpostenplan und möchte den Mitarbeitern der Gemeinde für die Bereitschaft zur Leistung von Überstunden, auch unter den derzeitigen, dem Umbau geschuldeten Bedingungen seinen Dank aussprechen.

FI Norbert Ebenhofer erläutert, dass von Landesseite noch nicht bekannt ist, wie die Abgangsdeckung der letzten Jahre funktionieren könnte, weshalb auch noch nichts veranschlagt werden kann.

BGM Stefan Weiringer merkt an, dass auch er die Projekte Spielplatz und Kindergarten früher verwirklichen wollte, die Errichtung der Spielplätze und die Erweiterung des Kindergartens jedoch aufgrund der Umbauarbeiten am Gemeindeamt und der damit einhergehenden örtlichen Trennung der Mitarbeiter auf das Jahr 2024 verschoben werden musste, da die Bearbeitung am Amt nicht bewältigbar gewesen wäre.

Bezüglich der Gebühren erläutert er, dass die Härteausgleichskriterien nicht annähernd erreicht worden wären, wären sie nicht erhöht worden. Auch er hätte darauf gerne verzichtet.

Weiters führt er aus, dass er sich des späten Beschlusses des Voranschlages durchaus bewusst ist, dies jedoch unter anderem aufgrund der sich immer ändernden Härteausgleichskriterien nicht früher möglich war. Die Budgetierung für das Jahr 2024 soll wie vorgesehen in der ersten Dezemberhälfte beschlossen werden.

FI Norbert Ebenhofer führt aus, dass der Rechnungsabschluss gerade bearbeitet wird, sich dieser durch einige Korrekturen im Bereich Vermögen und dem damit einhergehenden Aufwand mit der Kontrolle der Abrechnungen der Vorgänger jedoch verzögert hat, und deshalb der Voranschlag 2023 priorisiert wurde.

GR Hans-Jürgen Heiss möchte wissen, ob ungefähr abschätzbar ist, wann man mit dem Rechnungsabschluss rechnen kann.

FI Norbert Ebenhofer erläutert, dass er voraussichtlich Ende Juli mit der Bearbeitung des Rechnungsabschlusses fertig sein wird.

GV Josef Kastner führt aus, dass er **GV Johannes Söllinger** in vielen Punkten recht gibt, vor allem aber in puncto Voranschlag 2023, welcher zu spät beschlossen wird. Weiters kritisiert er, dass

die letzten Informationen zum Voranschlag 2023 erst 2 Stunden vor Beginn der Sitzung weitergegeben wurden, was das Verstehen der umfangreichen Thematik enorm erschwert.

Den Schuldenaufwand Stand 01.01.2023 von ca. € 9.000.000,- und den damit verbundenen Zinsendienst von fast € 1.700.000,- findet er in Hinblick auf das Haushaltsbudget von € 5.500.000,- äußerst problematisch.

Er führt weiter aus, dass seitens des Landes argumentiert wird, dass keine Darlehen oder Kredite aufgenommen werden sollen, solange Rücklagen vorhanden sind. Dies ist hinsichtlich der hohen Zinssätze, welche sich teilweise verfünffacht haben, nachvollziehbar.

Jedoch wird die Höhe der Veranschlagung der SHV-Umlage, welche von € 590.000,- im Vorjahr auf fast € 670.000,- gestiegen ist, und des Krankenanstalten-Beitrages, welcher von knapp € 550.000,- im Vorjahr auf € 675.000,- gestiegen ist, beanstandet. Er hebt die positive Entwicklung der Gemeindeeinnahmen, speziell die Kommunalsteuer, welche sich im Laufe der Jahre von ca.

€ 150.000,- auf € 550.000,- entwickelt hat, hervor. Den Nutzen des in der GR-Sitzung vom 15.12.2011 beschlossenen Wirtschaftsparks stellt er jedoch in Frage, da durch diesen bis dato nichts lukriert wurde.

Die Sanierung vom Amtsgebäude wird kritisiert, da kurz nach der damaligen Eröffnung der Arztpraxis bereits Sanierungsarbeiten durchgeführt werden mussten und seines Erachtens das Objekt an sich nicht geeignet war. Es wird befürchtet, dass in absehbarer Zeit erneut Sanierungsarbeiten stattfinden müssen.

Die Veranschlagung für die Kosten der Freiwilligen Feuerwehr, welche sich auf nicht ganz € 20,- pro Kopf belaufen, findet er gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Veranschlagung des Winterdienstes sollte die Pauschale im Vertrag mit dem „Maschinenring“ von ca. € 18.000,-, auch in Anbetracht des Klimawandels, überdacht werden.

Er merkt weiter an, dass er sich gegen eine Abdeckung des Minus in der Schulküche durch eine Anpassung des Kostenbeitrages ausspricht, da dieser dann zu hoch wäre. Mit einer geringen Anpassung wäre er jedoch einverstanden.

Er weist darauf hin, dass wie in „Bereich 7: Sonstiges“ des Prüfberichtes beschrieben zwar kein Essen auf Rädern seitens der Gemeinde angeboten wird, dies jedoch von einem Privatanbieter durchgeführt wird.

Der Kassenkredit darf dieses Jahr auf € 1.300.000,- erhöht werden, im damaligen Kassenkredit von 2021 wurden nur € 340.000,- vom € 1.200.000,- hohen Kassenkredit ausgeschöpft.

Der Plan für die Gesamtkosten der Sanierung des Amtsgebäudes von € 7.446.000,- fällt besonders negativ auf.

Besonderes Lob spricht er Herrn Dr. Peter Pichler aus. Durch eine Erweiterung der Arztordination, welche schon zur Debatte stand, jedoch leider nicht durchgeführt wurde, könnte er eventuell zu einer Langzeitbindung bewegt werden. Durch eine Erweiterung könnten auch die Kapazitäten der Ordination erhöht werden.

Die Veranschlagung des Schutzwasserbaus sollte angesichts der Hochwässer in den letzten Jahren ebenfalls überdacht werden.

Er erläutert weiter, dass die Erhöhung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die Mindestbenützungsgebühren um € 0,60 bzw. € 1,00 übersteigt. Bei den Mindestanschlussgebühren wird vom Land bei der Wasserversorgung ein Minimum von € 2.338,- vorgeschrieben, in Sipbachzell beträgt dieses jedoch € 3.200,-. Bei der Abwasserentsorgung wird vom Land ein Minimum von € 3.901,- vorgeschrieben, in Sipbachzell jedoch € 4.600,-. Der Kostendeckungsgrad liegt somit bei 92,13 % bzw. 111,24%. Auch in diesem Punkt gibt er GV Johannes Söllinger völlig recht, dass die Erhöhung zu hoch angesetzt wurde.

Auch in Bezug auf die Erweiterung des Kindergartens pflichtet er GV Johannes Söllinger bei, diese hätte schon längst geschehen sollen.

Er führt weiter aus, dass BGM Stefan Weiringer im Jänner 2023 beauftragt wurde, sich bis spätestens März 2023 schriftlich mit dem Land OÖ bzgl. Motorik Park in Verbindung zu setzen und würde gerne wissen, ob dies gemacht wurde.

BGM Stefan Weiringer erläutert, dass auch er den Wirtschaftspark kritisiert. Beim Beitritt wurden Einzahlungen seitens der Gemeinde erbracht, jedoch wurden Auszahlungen bis jetzt nur für die Stadt Wels getätigt. Vor kurzem wurden jedoch weitere finanzstarke Gemeinden hinzugezogen. Bezüglich Erweiterung der Arztordination erläutert er, dass mit Herrn Dr. Peter Pichler bereits Gespräche geführt wurden und auch laufend geführt werden, ob es möglich wäre für die Zukunft

vorzusorgen. Er benötige für die 100-prozentige Nutzung der Praxis jedoch einen zweiten Arzt, der etwaige nicht besetzte Stunden füllen könnte.

Weiters führt er aus, dass sich die hohen Gesamtkosten der Sanierung des Amtsgebäudes auch dadurch ergeben, dass 3 Projekte umgesetzt wurden.

Er fügt hinzu, dass er sich des hohen Schuldenstandes durchaus bewusst ist, dieser jedoch nach Beendigung der kommenden Projekte bewältigt werden soll.

Hinsichtlich Motorik Park führt er aus, dass es keine schriftliche Kontaktaufnahme mit dem Land gab, diese aber ehestmöglich stattfinden soll. Jedoch wurde mündlich darüber gesprochen und der Abgabetermin im März 2023 auf unbestimmte Zeit verschoben.

GV Josef Kastner erläutert, dass eine mündliche Kontaktaufnahme nicht reicht und diese schriftlich zu erfolgen hat.

GR Johann Mayr führt betreffend des Winterdienstes aus, dass die fixierten Kosten deshalb so zustande kommen, um kostendeckend arbeiten zu können und die Schneeräumung ansonsten nicht mehr angeboten werden kann.

Bezüglich der Sanierung der Arztpraxis erläutert er, dass die Feuchtigkeit nicht im Altbau eingedrungen ist, sondern im Neubau aufgrund von Baufehlern einer Baufirma, welche sich in Konkurs befindet. Der Bau des Gemeindeamts auf einer Grünen Wiese wäre teurer gewesen.

Bezüglich des Zugriffs auf die Rücklagen führt er aus, dass eine Kreditaufnahme bei dem derzeitigen hohen Zinsniveau zu teuer wäre und der Rücklagenzugriff deshalb sinnvoll ist.

Die Erhöhung der Veranschlagung der SHV-Umlage ist zwar schmerzhaft, war jedoch ebenso wie die seitens des Landes befürwortete Erhöhung der Gebühren notwendig.

Er merkt an, dass er nicht verstehen kann, dass die SPÖ dem Voranschlag 2023 nicht zustimmen wird, da der Gemeinde Sipbachzell für das Jahr 2023 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in Höhe von € 301.000,- gewährt werden.

Er fügt hinzu, dass die ÖVP grundsätzlich bestrebt ist, räumliche Möglichkeiten zu schaffen, ein Konzept in Zusammenarbeit mit Gemeinderat und den Gemeindebediensteten zu erstellen, und sich dann um die Finanzierung zu kümmern.

Über Antrag von BGM Stefan Weiringer beschließt der Gemeinderat den Voranschlag 2023 sowie den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027 mit Einzahlungen und Auszahlungen in der Höhe von € 5.470.600,-, laut dem Vorbericht zum Voranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO).

Abstimmungsergebnis: 15 JA Stimmen
4 NEIN-Stimmen (SPÖ-Fraktion)

TOP 5: Bebauungsplan Nr. 9 „Marktzubau beim Lagerhaus Sipbachzell“ - Beschlussfassung

Am 28. Februar 2023 wurde das Verständigungsverfahren zur Einholung von Stellungnahmen gemäß § 33 Abs. 2 OÖ ROG 1994 idgF eingeleitet.

Nach dem Einlangen der Stellungnahmen, musste vom Ortsplaner der vorgelegte Bebauungsplan Entwurf leicht abgeändert werden. Im Planentwurf war im Lageplan der Silo nicht explizit dargestellt. Dadurch wäre es möglich gewesen, die gesamte als „1“ bezeichnete Fläche in der Höhe des Silos zu errichten. Dies wurde vom Ortsplaner in dem endgültigen Bebauungsplan Nr. 9 berücksichtigt.

**GEMEINDE
SIPBACHZELL**

EV.BPL.NR.
9
2023

BEBAUUNGSPLAN NR.9

Lagerhaus

M 1:1000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON BIS	ZAHL	
	26.05.2023 26.06.2023	DATUM	
 			
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER		RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER	
GENEHMIGUNG DER O.Ö. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER	
VERORDNUNGSPRÜFUNG			
DURCH DAS AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG			

PLANVERFASSER

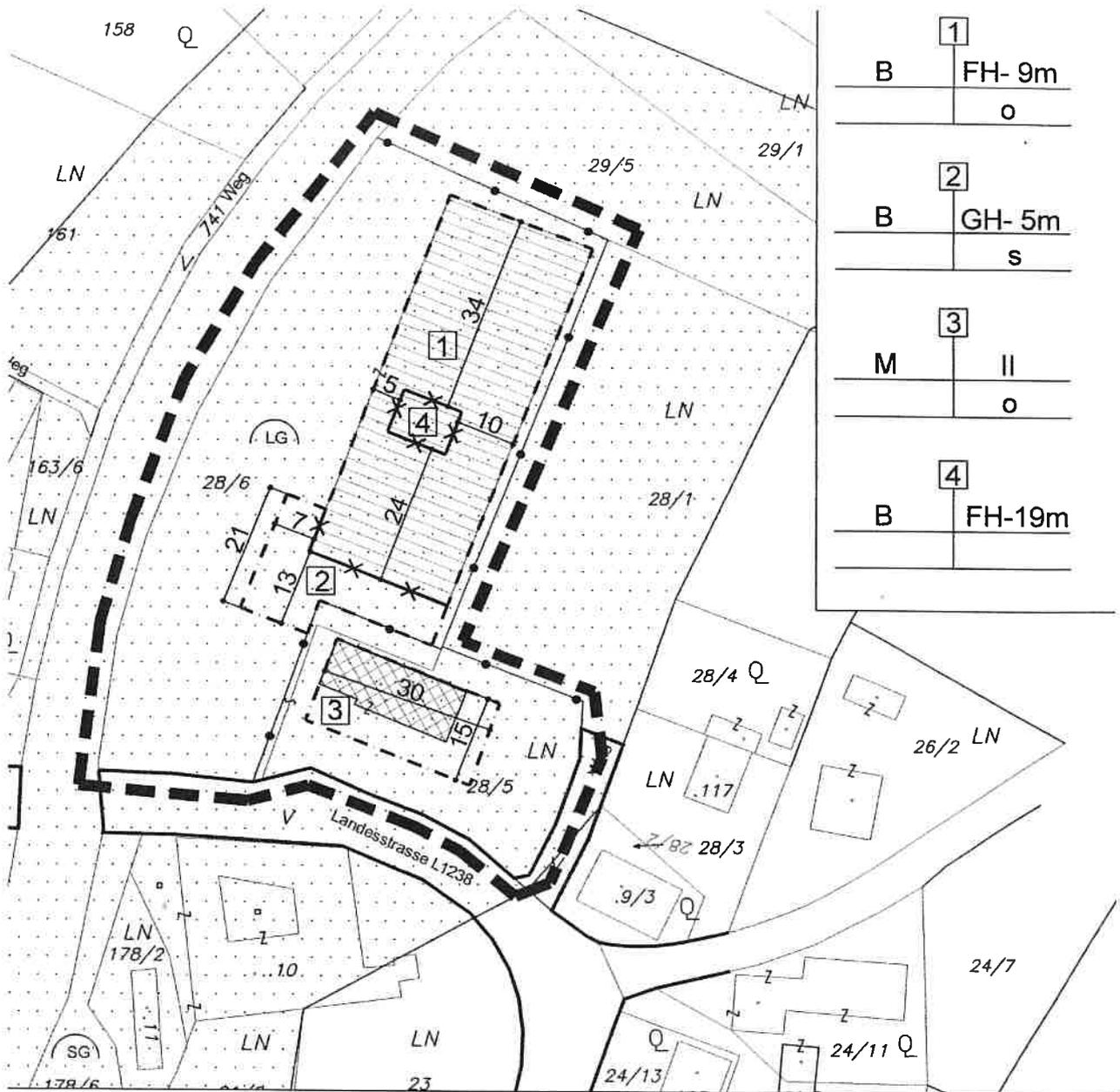
	NAME: Generalplaner  ANSCHRIFT: a-4020 Linz, elsenhandstraße 13-15, tel.(0732) 784381-84, Fax 784381-24
---	--

RUNDSIEGEL

ORT LINZ

DATUM 20.01.2023, 02.05.2023

UNTERSCHRIFT



1	FH- 9m
B	o
2	GH- 5m
B	s
3	II
M	o
4	FH-19m
B	

PLANZEICHEN

- Baufuchtlinie
- ✕ Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung
- Strassenfuchtlinie
- Grenzlinie
- Grundstücksgrenze vorhanden

- Bestehende Betriebs-u.sonstige Gebäude
- Bestehende gemischt genutzte Gebäude
- Geogene Risikozone - Risikotyp A

- o offene Bauweise
- s sonstige Bauweise
- FH maximale Firsthöhe
- GH maximale Gebäudehöhe
- II maximale Geschoßanzahl
- M Gemischtes Baugebiet
- B Betriebsbaugebiet

28/6 Parzellennummer

1 Zuordnung der Nutzungsschablone

Nutzungsschablone	
Baulandkategorie	Höhenfestlegung
	Bauweise

Grenze des Planungsraumes

ERLÄUTERUNGEN UND TEXTLICHE FESTLEGUNGEN

GEBÄUDE: Innerhalb der Baufluchtlinien können Gebäude entsprechend der jeweiligen Nutzungsschablone errichtet werden.

GEBÄUDEHÖHEN: Nutzungsschablone 1: Firsthöhe max.9 Meter über bestehenden Gelände.
Nutzungsschablone 2: Gebäudehöhe max.5 Meter über bestehenden Gelände.
Nutzungsschablone 4 :Firsthöhe Einhausung Silos max.19 Meter über bestehenden Gelände.

SONSTIGE BAUWEISE: Der Gebäudeteil kann an die südliche und östliche Grundgrenze angebaut werden.

LÄRMSCHUTZ: Gebäudeteile die an die Grundgrenze angebaut werden sind als Lärmschutz auszuführen.

NEBENGEBÄUDE: laut gültigem OÖ BauTG 2013(Baugesetzgebung)

TRINKWASSER: Anschluss an Ortswasserleitung

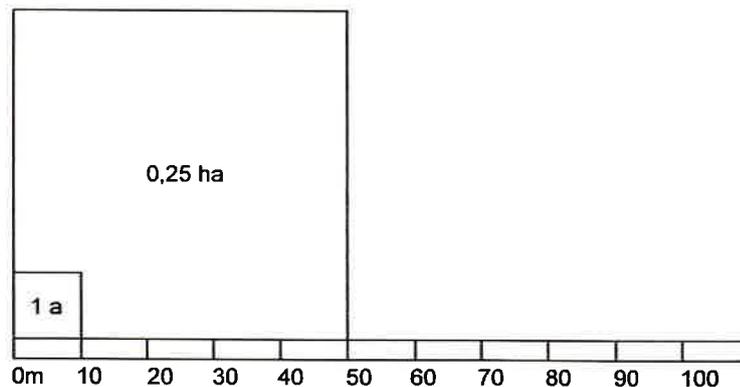
ABWASSER: Anschluss an Ortskanal

ENERGIEVERSORGUNG: Anschluss an bestehendes Energieversorgungsnetz

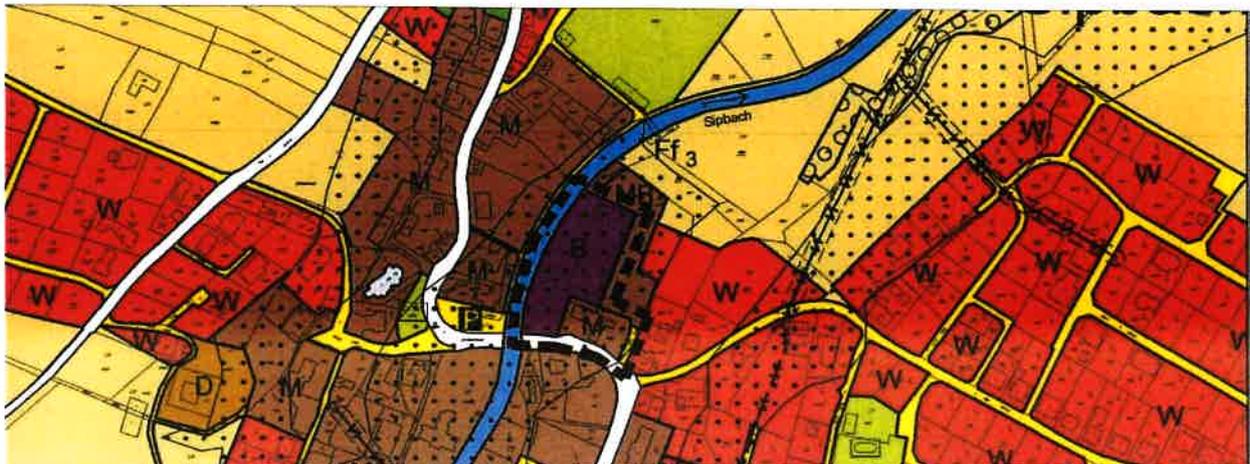
GEOGENES BAUGRUNDRISIKO: Risikotyp A - Setzungsempf.Untergrund / Langsame Senkung
Gegebenenfalls sind entsprechende Hinweise/Auflagen bzw.Gutachten im Bauverfahren erforderlich.

Nordpfeil

Längen-u.Flächenmaßstab M 1:1000



FLÄCHENWIDMUNGSPLANAUSSCHNITT M 1:5000



Dieser Plan wurde gemäß § 33 Abs. 3 des Oö ROG 1994 idgF durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Sipbachzell mit folgendem Vermerk kundgemacht:

Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat während der Auflagefrist die Möglichkeit, am Gemeindeamt Sipbachzell Anregungen und Einwendungen einzubringen.

Weiters wurden die beiden Grundeigentümer, das Lagerhaus OÖ Mitte und Herr Franz Mizelli, mit Kundmachung und Plan verständigt.

Es gelangten keine Anregungen und Einwendungen am Gemeindeamt ein.

Der Bebauungsplan Nr. 9 soll gemäß § 34 Abs.1 Oö ROG 1994 mit Interessenabwägung und Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen beschlossen werden.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgt eine zweiwöchige Kundmachung an der Amtstafel gemäß § 34 Abs. 5 Oö ROG 1994 idgF. Nachdem laut Stellungnahme des Landes Oö keine überörtlichen Interessen berührt werden, ist eine aufsichtsbehördliche Bewilligung nicht erforderlich.

Zum Abschluss des Verfahrens wird der genehmigte Plan der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Über Antrag von VizeBGM Christian Weingartmair beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan Nr. 9 „Marktzubau beim Lagerhaus Sipbachzell“ gemäß § 34 Abs.1 Oö ROG 1994 mit Interessenabwägung.

Abstimmungsergebnis: 18 JA Stimmen

GV Johannes Söllinger bei Abstimmung nicht anwesend.

TOP 6: Gestattungsvertrag – Sondernutzung Zustimmungsvertrag zwischen der Gemeinde als Straßenverwaltung und der Firma Netz Oberösterreich GmbH als Nutzungsberechtigte für die Verlegung von Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz OÖ GmbH in Gemeindestraßen.

BGM Stefan Weiringer übergibt **GR Johann Mayr** das Wort, dieser führt aus:

Jeder Leistungsträger, auch die Firma Netz Oberösterreich GmbH, muss bei Grabungsarbeiten im öffentlichen Gut die Zustimmung der Gemeinde einholen. Dies wird bei jeder Grabung mittels Sondernutzungsvertrag gemacht. Damit die Firma Netz Oberösterreich GmbH nicht bei jeder einzelnen Grabung die Gemeinde mit unnötigem Verwaltungsaufwand belasten muss, wird ein Generalübereinkommen gemacht, in welchem festgehalten wird, wie die Herstellung der Straße zu erfolgen hat. Eine Anzeige muss dennoch erfolgen, jedoch auf kurzem Wege in Form von Übermittlung eines Plans.

Der folgende Gestattungsvertrag wurde seitens der Netz Oberösterreich GmbH vorgelegt und es gilt nun festzulegen, ob dem Vertrag in dieser Form zugestimmt wird. Der Vertrag wurde vor einem Monat an die Mitglieder des Bauausschusses zur Vorabinformation per Mail zugesandt:

GESTATTUNGSVERTRAG – SONDERNUTZUNG ZUSTIMMUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. **Gemeinde Sipbachzell, Hauptstraße 29, A-4621 Sipbachzell**
im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet.

und

2. **Firma Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, A-4020 Linz,
Sitz: Linz, FN 266534 m, LG Linz**
im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigte“ bezeichnet.

Leitungserrichtungen und Erweiterungen Gemeindegebiet Sipbachzell

Sondernutzungsvereinbarung als Rahmenvereinbarung
für die **Verlegung von Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz
Oberösterreich GmbH in Gemeindestraßen**

**14 Tage vor Beginn der Arbeiten ist die
Straßenverwaltung über Art und Umfang der
Arbeiten zu informieren.**

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Die Nutzungsberechtigte beabsichtigt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten als Verteilernetzbetreiberin, die ständige Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung ihrer Anlagen; im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet. Zu diesem Zweck bedarf es auch der Verlegung und Erhaltung von Elektrizitätsleitungsanlagen in Verkehrsflächen (Gemeindestraßen, im Folgenden als „Straße“ bezeichnet) der Straßenverwaltung.
- 1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Nutzungsberechtigte wie zuvor beschrieben.

Die Nutzungsberechtigte legt der Straßenverwaltung für jede geplante Einrichtung schriftlich (z.B. per E-Mail) einen Detailplan vor. Die Zustimmung der Straßenverwaltung gilt jeweils als erteilt, wenn diese nicht binnen zwei Wochen ab Zugang des Detailplans widerspricht. Jede Änderung betreffend einer jeweiligen Einrichtung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.

- 2.2. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die jeweilige Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 2.3. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung der Straßenverwaltung zur jeweiligen Einrichtung der Nutzungsberechtigten wird erst wirksam, wenn sämtliche für diese Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, je Vorhaben rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Arbeiten einer jeden Einrichtung sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Die Nutzungsberechtigte hat die jeweilige Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Die Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der jeweiligen Einrichtung hat durch befugte Gewerbebetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.
- 3.6. Die Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Nutzungsberechtigte treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Die Nutzungsberechtigte ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweils gültigen Fassung) sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011, einzuhalten. Die Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.7. Arbeiten jedweder Art oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn bekanntzugeben. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten.

Der vorläufige Abschluss der jeweiligen Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der zuständigen Straßenverwaltung schriftlich (z.B. per E-Mail) anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

- 3.9 Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen, ist die Straßenverwaltung berechtigt, von der Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung der Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information der Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Die Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der jeweiligen Einrichtung sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens auf Veranlassung der Gemeinde erforderlich ist.
- 4.2. Die Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der jeweiligen Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Die Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der jeweiligen Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Nutzungsberechtigte wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

- 5.3. Die Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Die Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung der Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.9. nicht eingeschränkt. Die Nutzungsberechtigte haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

Für die Haftung der Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.

Für versteckte Mängel haftet die Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese von der Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

- 5.5. Die Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Die Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der jeweiligen Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt. Sie gilt so lange, wie die Nutzungsberechtigte die jeweiligen Elektrizitätsanlagen betreibt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung zur jeweiligen Einrichtung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung zur jeweiligen Einrichtung berechtigt, wenn
 - a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch

die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetzes 1991 von der Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des OÖ. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten der Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Die Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesem Vertrag anstelle der Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger der Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten der Nutzungsberechtigten ein. Die Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung ihrer Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Straßenverwaltung örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das OÖ. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des OÖ. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, der Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandsvertrag darstellt.

Anlage 1 Technische Bestimmungen
Elektrizitätsleitungsanlagen

(Für die Straßenverwaltung)

(Nutzungsberechtigter)

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Der TOP wurde in der letzten Bauausschusssitzung unter TOP 2 beraten und einstimmig beschlossen, dass dem Gemeinderat vorgeschlagen wird, den Gestattungsvertrag, wie vorliegend, zu beschließen.

Wortmeldungen:

GV Josef Kastner fragt, wer in Hinsicht auf die im Vertrag angeführte 5-jährige Gewährleistungsfrist für die Bestandsaufnahme und Überwachung der Arbeiten zuständig ist.

BGM Stefan Weiringer führt aus, dass die Bestandsaufnahme und Überwachung durch die Sanierungen während des 3-jährigen Straßenbauprogramms abgedeckt werden.

Ohne weitere Wortmeldungen beschließt der Gemeinderat über Antrag von VizeBGM Christian Weingartmair den vorliegenden Gestattungsvertrag – Sondernutzung Zustimmungsvertrag zwischen der Gemeinde als Straßenverwaltung und der Firma Netz Oberösterreich GmbH als Nutzungsberechtigter für die Verlegung von Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz OÖ GmbH in Gemeinestraßen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand Befangenheit und Nichtteilnahme an der Abstimmung – GR Johann Mayr

TOP 7: Änderungen im Straßenbauprogramm 2021-2023 – Beschlussfassung

BGM Stefan Weiringer übergibt **AL Alfred Mayer** das Wort, dieser führt aus:

Die Arbeiten an der Zeilstraße in Schachermairdorf und der Schachnerstraße sowie die Errichtung des Gehsteiges vor dem Gemeindeamt Sipbachzell wurden bereits 2022 durchgeführt und abgerechnet. Die Lavendelstraße wurde in der KW 21, 22 und 23 staubfrei gemacht sowie der Reinwasserkanal verlegt. Die Kosten für die Lavendelstraße werden laut Berechnung von Herrn Ing. Hahn ca. € 45.000,- inkl. MWSt. betragen.

Die Gesamt-Auftragssumme F. Lang u. K. Menhofer BaugmbH beträgt € 303.607,64 inkl. MWSt., die bisherige Abrechnungssumme gemäß Teil-Schlussrechnung vom 20.07.2022 beträgt € 194.518,86 inkl. MWSt. Demnach wären noch € 109.088,78 inkl. MWSt. offen.

Nach Abzug der Kosten für die Lavendelstraße von € 45.000,- und der Asphaltierung der Randsteifen (Kosten von € 20.000,-), sowie der Restkosten von ca. € 10.000,- für die Planung und Überwachung von Ing. Hahn bleiben noch € 34.000,- offen.

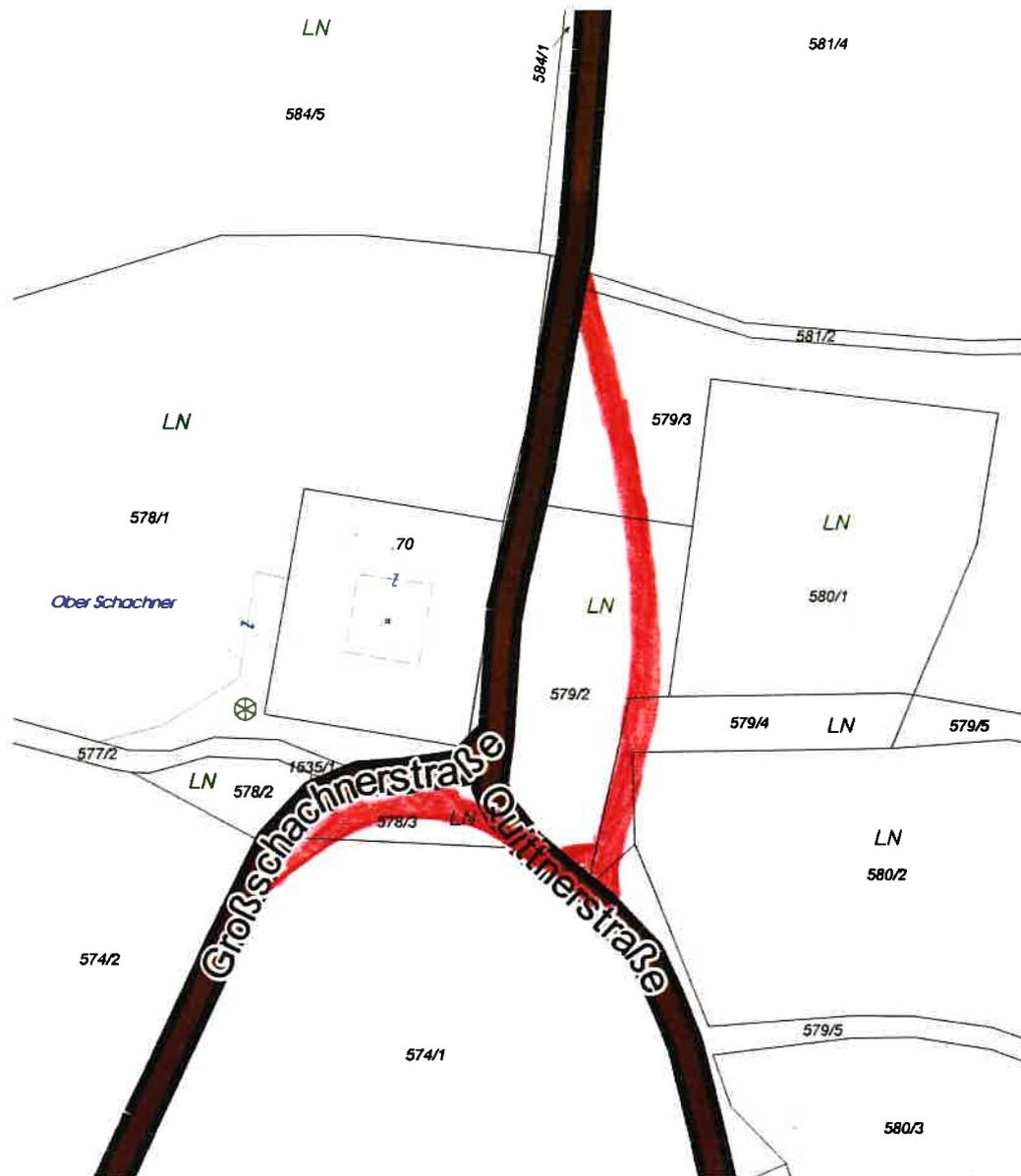
Für die Staubfreimachung der Kirschenstraße samt Reinwasserkanal wurden von Herrn Ing. Hahn im Jahr 2021 ca. € 40.000,- kalkuliert. Mit der Preiserhöhung wären sicher € 45.000,- fällig. Außerdem sollte die Planung für die Kirschenstraße noch einmal überdacht werden. Eine Aufschließungsstraße für 2 Liegenschaften kann sicher kostengünstiger geplant werden. Die Firma F. Lang u. K. Menhofer BaugmbH hat Zusatzangebote für die Fertigstellung der Weidenstraße, die Staubfreimachung der Straßenumlegung beim Großschachnergut (Habenberger) und für das geschotterte Teilstück vom Gewerbepark Ost gelegt. Herr Ing. Hahn hat die Angebote überprüft und für richtig befunden.

Weidenstraße: € 21.076,69 inkl. MWSt.

Großschachnergut: € 26.346,32 inkl. MWSt.

Gewerbepark Ost: € 27.256,70 inkl. MWSt.





Der TOP wurde in der Bauausschusssitzung unter TOP 3 behandelt und einstimmig beschlossen, dass dem Gemeinderat vorgeschlagen wird, dass die Fertigstellung der Weidenstraße zum Angebotspreis von € 21.076,69 inkl. MWSt an die Firma Lang und Menhofer vergeben wird.

Die Asphaltierungskosten für die Straßenumlegung beim Großschachnergut soll zum Angebotspreis von € 26.346,32 inkl. MWSt. an die Firma Lang und Menhofer vergeben werden. Die Hälfte der Asphaltierungskosten von ca. € 13.173,16 inkl. MWSt. werden von der Gemeinde übernommen.

Wortmeldungen:

GV Johannes Söllinger merkt an, dass der Birkenweg bis jetzt übersehen wurde bzw. nicht aufgelistet ist und bittet um Vormerkung im Straßenbauprogramm.

Ohne weitere Wortmeldung wird über Antrag des **GV Johann Mayr** folgender Beschluss gefasst:

Die Fertigstellung der Weidenstraße (Asphaltierungsarbeiten samt Entwässerung) wird zum Angebotspreis von € 21.076,69 inkl. MWSt an die Firma Lang und Menhofer vergeben.

Die Asphaltierungskosten für die Straßenumlegung beim Großschachnergut wird zum Angebotspreis von € 26.346,32 inkl. MWSt. an die Firma Lang und Menhofer vergeben. Die Hälfte der Asphaltierungskosten von ca. € 13.173,16 inkl. MWSt. werden von der Gemeinde übernommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

TOP 8: Nachwahl in den Gemeindevorstand

BGM Stefan Weiringer stellt den Antrag, dass bei der durchzuführenden Wahl in den Gemeindevorstand die Stimmenabgabe in offener Form (durch Erheben einer Hand) erfolgen soll.

Da es sich um eine Fraktionswahl handelt, lässt der Vorsitzende die ÖVP-Fraktion über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

Gemeindevorstand:

BGM Stefan Weiringer führt aus: Auf Grund des Mandatsverzichtes des Herrn Johannes König-Felleitner als Gemeinderat endet auch seine Funktion als Mitglied im **Gemeindevorstand**. Aus diesem Grunde hat eine Nachwahl zu erfolgen und es wurde von der ÖVP-Fraktion folgender schriftlicher Wahlvorschlag eingebracht:

Gemeindevorstandsmitglieder:

- 1) BGM Stefan Weiringer (wie bisher)
- 2) VIZEBGM Christian Weingartmair (wie bisher)
- 3) GV Johann Mayr (neu)

Der Vorsitzende lässt die ÖVP-Fraktionsmitglieder über die Wahl des GR Johann Mayr als Mitglied in den Gemeindevorstand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

TOP 9: Nachwahlen in einzelne Ausschüsse

- a) **Bauausschuss**
- b) **Umweltausschuss**

BGM Stefan Weiringer stellt den Antrag, dass bei den durchzuführenden Wahlen in die Pflichtausschüsse die Stimmenabgabe in offener Form (durch Erheben einer Hand) erfolgen soll.

Da es sich um eine Fraktionswahl handelt, lässt der Vorsitzende die ÖVP-Fraktion über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

a) **Bauausschuss:**

BGM Stefan Weiringer führt aus: Auf Grund des Mandatsverzichtes des Herrn Johannes König-Felleitner als Gemeinderat endet auch seine Funktion als Mitglied im **Bauausschuss**. Aus diesem Grund hat eine Nachwahl zu erfolgen und es wurde von der ÖVP-Fraktion folgender schriftlicher Wahlvorschlag eingebracht:

Mitglieder:

1. Obmann VIZEBGM Christian Weingartmair (wie bisher)
2. Obmann-Stellvertreter GR Johann Mayr (wie bisher)
3. GR DI Markus Kammerhofer (wie bisher)

Ersatzmitglieder:

4. GR Ing. Werner Platzl (wie bisher)
5. GR Bernhard Keferböck (wie bisher)
6. EGR Christian Hartl (**neu**)

Der Vorsitzende lässt die ÖVP-Fraktionsmitglieder über die Wahl des EGR Christian Hartl als Ersatzmitglied im Bauausschuss abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

b) **Umweltausschuss:**

BGM Stefan Weiringer führt aus: Auf Grund des Mandatsverzichtes des Herrn Johannes König-Felleitner als Gemeinderat endet auch seine Funktion als Mitglied im **Umweltausschuss**. Aus diesem Grunde hat eine Nachwahl zu erfolgen und es wurde von der ÖVP-Fraktion folgender schriftlicher Wahlvorschlag eingebracht:

Mitglieder:

- 1) GR Florian Lehner, BSc (wie bisher)
- 2) EGR Mathilde Grillmair (wie bisher)
- 3) EGR Gerald Leblhuber (**neu**, war bisher EM)

Ersatzmitglieder:

- 1) EGR Stefan Schwalsberger (wie bisher)
- 2) EGR Petra Steinmaurer (wie bisher)
- 3) EGR DI Stefan Friedl, MSc (**neu**)

Obmann-Stellvertreter:

GR Florian Lehner, BSc (**neu**)

Der Vorsitzende lässt die ÖVP-Fraktionsmitglieder über die Wahl des EGR Gerald Leblhuber als Mitglied im Umweltausschuss abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

Der Vorsitzende lässt die ÖVP-Fraktionsmitglieder über die Wahl des EGR DI Stefan Friedl, MSc als Ersatzmitglied im Umweltausschuss abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

Der Vorsitzende lässt die ÖVP-Fraktionsmitglieder über die Wahl des GR Florian Lehner als Obmann-Stellvertreter im Umweltausschuss abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

TOP 10: Nachwahlen eines Vertreters in Organe außerhalb der Gemeinde

- a) **Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Wels-Land**
- b) **Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes Sipbachzell**

BGM Stefan Weiringer stellt den Antrag, dass bei den durchzuführenden Wahlen der Vertreter der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde die Stimmenabgabe in offener Form (durch Erheben einer Hand) erfolgen soll.

Da es sich um eine Fraktionswahl handelt, lässt der Vorsitzende die ÖVP-Fraktion über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

BGM Stefan Weiringer führt aus: Auf Grund des Mandatsverzichtes des Herrn Johannes König-Felleitner als Mitglied des Gemeinderats enden auch seine Funktionen als Stellvertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Wels-Land und der Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes Sipbachzell. Gemäß § 16 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 idgF. bzw. § 8 des Oö. Gemeindeverbändegesetzes idgF, hat eine Nachwahl zu erfolgen.

Von der ÖVP-Fraktion wurden schriftliche Wahlvorschläge eingebracht.

Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Wels-Land:

- a) Als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Wels-Land:

Der Vorsitzende lässt die ÖVP-Fraktion über den Wahlvorschlag, GR Johann Mayr als Stellvertreter zu entsenden, abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes Sipbachzell:

Mitglieder:

- 1) BGM Stefan Weiringer (wie bisher)
- 2) VIZEBGM Christian Weingartmair (wie bisher)
- 3) GR Johann Mayr (**neu**, war bisher EM)

Ersatzmitglieder:

- 4) GR Doris Langeder (wie bisher)
- 5) EGR Alfons Köbrunner (wie bisher)
- 6) EGR DI Jürgen Thanhofer-Pilisch (**neu**)

- b) Als Mitglied in die Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes Sipbachzell:

GR Johann Mayr

Der Vorsitzende lässt die ÖVP-Fraktion über den Wahlvorschlag, GR Johann Mayr als Mitglied zu entsenden, abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

- c) Als Ersatzmitglied in die Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes Sipbachzell:

EGR DI Jürgen Thanhofer-Pilisch

Der Vorsitzende lässt die ÖVP-Fraktion über den Wahlvorschlag, EGR DI Jürgen Thanhofer-Pilisch als Ersatzmitglied zu entsenden, abstimmen.

Abstimmungsergebnis: *Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.*

TOP 11: Allfälliges

a) ReKI - Regionale Kompetenzzentren für Integration und Diversität

GV Josef Kastner führt aus, dass er eine E-Mail vom ReKI an BGM Stefan Weiringer mit dem Hinweis auf eine mögliche gezielte Sprachförderung weitergeleitet hat. Das ReKI ersucht in dieser Mail um Übermittlung der Daten bzgl. Anzahl der nicht deutschsprachigen Kinder und deren Muttersprache, welche den Kindergarten in Sipbachzell besuchen. **GV Josef Kastner** fragt, ob bzw. wie auf diese Mail reagiert wurde.

BGM Stefan Weiringer erläutert, dass der Gemeinde grundsätzlich die Anzahl der Kinder, welche der deutschen Sprache nur begrenzt bzw. nicht mächtig sind, bekannt ist. Ein betroffenes Kind wird bereits durch eine vom Land gestützte Sprachförderung gefördert. Er wird jedoch die Beantwortung der E-Mail veranlassen.

b) Eröffnung des Amtsgebäudes

GV Josef Kastner merkt an, dass in einem Interview in der Tips-Zeitung mit **BGM Stefan Weiringer** von einer Eröffnungsfeier des Amtsgebäudes von 21.06.2024 bis 23.06.2024 gesprochen wurde und möchte wissen, ob dieser Termin bereits fixiert ist.

BGM Stefan Weiringer führt aus, dass am 21.06.2024 die Eröffnung des Musikheims, am 22.06.2024 der Bezirksfeuerwehrleistungsbewerb und am 23.06.2024 die offizielle Eröffnung des Amtsgebäudes stattfinden soll und somit der Eröffnungstermin fixiert ist.

c) Ferienpassaktion des Kulturausschusses

GR Doris Langeder würde sich über weitere Helfer bzw. Betreuer bei der Ferienpassaktion des Kulturausschusses „Ein Vormittag am Bauernhof“ am 31.07.2023 und bittet darum, sich bei Interesse bei ihr zu melden.

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11.05.2023 wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:27 Uhr.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs 5 Oö GemO 1990 als genehmigt gilt.

Sipbachzell, am

Der Vorsitzende:


.....
(Gemeinderat)


.....

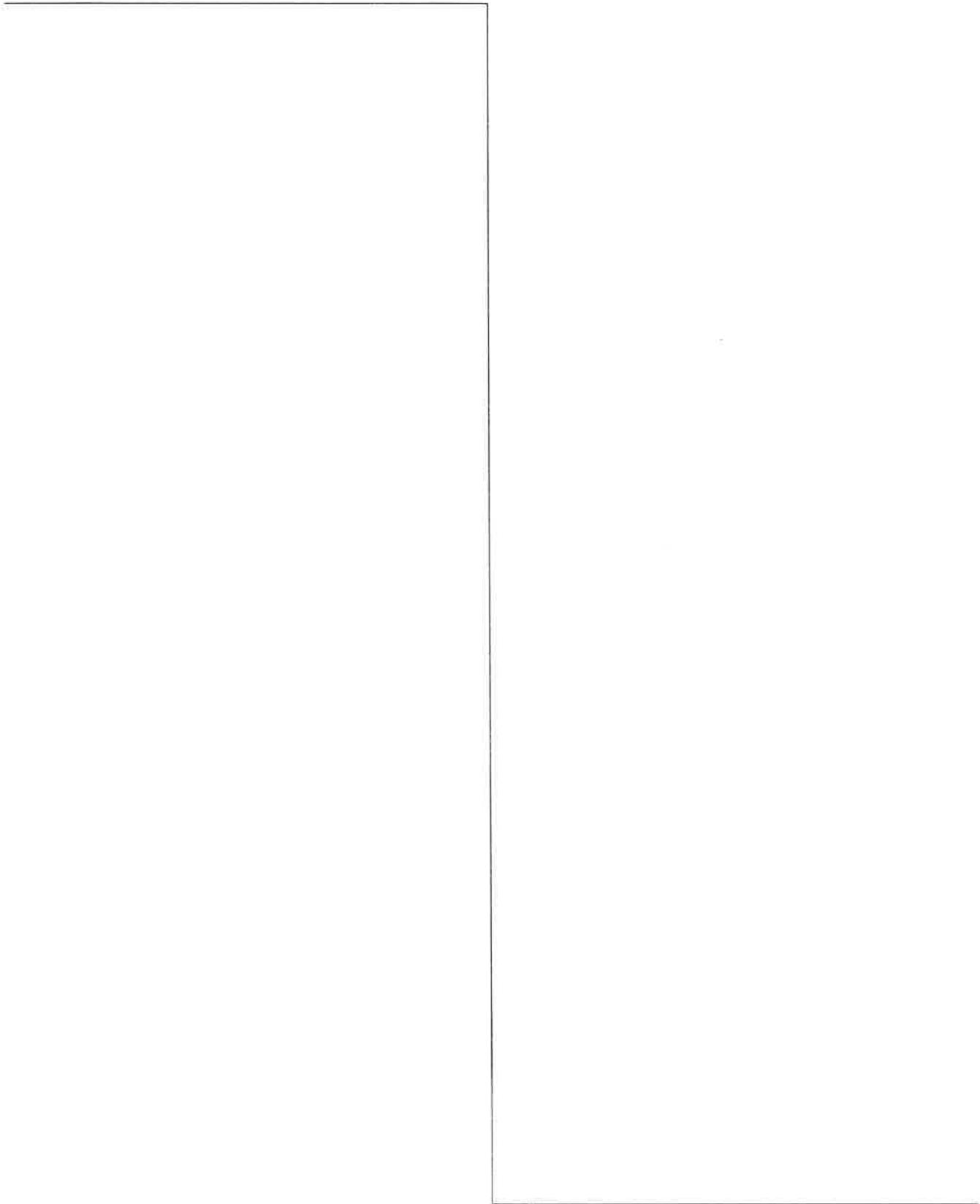

.....
(Gemeinderat)

Weiters soll folgender Text des TOP 3, GR-5/2023 vom 06.07.2023 von:

Der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 22.11.2022 wird zur Kenntnis genommen.

auf folgenden mit grau hinterlegtem Text korrigiert werden:

Der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 01.06.2023 wird zur Kenntnis genommen.



Einwendungen des GR Hans Jürgen Heiss bezüglich GR-5/2023 vom 06.07.2023 TOP 3 Prüfbericht des Prüfungsausschusses.

Der **Prüfbericht der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 01.06.2023** soll in der Verhandlungsschrift der **GR-Sitzung vom 06.07.2023** unter TOP 3 Prüfbericht des Prüfungsausschusses aufscheinen:

TOP 2) Prüfbericht des Prüfungsausschusses.

**Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat
Gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990**

zu TOP 1) Kassa- und Gebarungsprüfung über die Gebarung der Gemeinde Sipbachzell

Die angesagt Kassenprüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Zusätzlich wurde die äußere und innere Kassensicherheit geprüft und für als gegeben befunden.

Die schriftliche Bestellung des Kassenführers gemäß § 21 Abs. 2 OÖ GHG auf Basis eines GR-Beschlusses ist noch ausständig.

Vor Ausscheiden des Kassenführers wurde vom Prüfungsausschuss eine Kassenprüfung angestrebt. Diese konnte jedoch aus Termingründen des Amtes nicht durchgeführt werden.

Sipbachzell, am 01. Juni 2023

Der Vorsitzende lässt über den Prüfbericht abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

